

- (c) Vergütungen, die natürliche Personen, die Staatsbürger eines Vertragsstaates sind, für eine im Auftrage staatlicher Institutionen dieses Staates im anderen Vertragsstaat ausgeübte Tätigkeit erhalten, werden nur in dem erstgenannten Staat besteuert, wenn die Vergütungen von diesem Staat gezahlt werden.
2. (a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Fonds an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, werden nur in diesem Staat besteuert.
- (b) Diese Ruhegehälter werden jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsbürger dieses Staates ist.
3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

Artikel 20

Lehrer und in der Forschung tätige Personen

Ein Professor, Lehrer oder eine in der Forschung tätige Person, die sich zeitweilig in einem Vertragsstaat für einen Zeitraum, der zwei Jahre nicht übersteigt, ausschließlich zu Lehr- oder Forschungszwecken an einer Universität, Hochschule, Schule oder einer anderen anerkannten Bildungseinrichtung aufhalten und die im anderen Vertragsstaat ansässig sind oder unmittelbar vor einem solchen Aufenthalt ansässig waren, werden nur in dem anderen Staat in bezug auf Einkünfte aus einer solchen Lehr- oder Forschungstätigkeit besteuert.

Artikel 21

Studenten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen in diesem erstgenannten Staat nicht besteuert werden, vorausgesetzt, daß diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates an ihn geleistet werden.

Artikel 22

Andere Einkünfte

Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich genannt wurden, werden nur in diesem Staat besteuert, es sei denn, solche Einkünfte stammen aus Quellen innerhalb des anderen Vertragsstaates. In diesem Fall können solche Einkünfte auch in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 23

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Bezieht eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person Einkünfte und können diese Einkünfte in der Republik Indonesien besteuert werden, so nimmt die Deutsche Demokratische Republik diese Einkünfte von der Besteuerung aus.

2. Im Falle der Republik Indonesien wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- (a) Bei der Besteuerung einer in Indonesien ansässigen Person kann Indonesien die Einkommenselemente in

die Bemessungsgrundlage einbeziehen, die in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß diesem Abkommen besteuert werden können;

- (b) Bezieht eine in Indonesien ansässige Person Einkünfte aus der Deutschen Demokratischen Republik und können diese Einkünfte gemäß diesem Abkommen besteuert werden, so wird der in bezug auf die Einkünfte zu zahlende Betrag der Steuer der Deutschen Demokratischen Republik auf die indonesische Steuer, der diese ansässige Person unterliegt, angerechnet. Der anzurechnende Betrag darf jedoch nicht den Teil der indonesischen Steuer übersteigen, der auf diese Einkünfte entfällt.

Artikel 24

Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des* anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

2. Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen rechtlich geregelte Steuerfreibeträge, -Vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

3. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

4. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als hindere er einen Vertragsstaat, die Inanspruchnahme von Steueranreizen und Vorzugsteuern, die im Rahmen seines Programms der wirtschaftlichen Entwicklung vorgesehen sind, auf seine Staatsbürger zu beschränken.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

1. Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muß innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Aus-